

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/322/1
322-1

Vorlagen-Nummer

1054/2022

Freigabedatum

14.04.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.05.2022
Rat	20.06.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die in der Stadt Köln zugelassenen Taxis -Kölner Taxitarif- gemäß Anlage 1.

Begründung

Mit der Beschlussvorlage sollen die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr in Köln neu festgesetzt werden. Der aktuelle Taxitarif wurde am 06.05.2021 (Vorlage 0539/2021) durch den Rat der Stadt Köln beschlossen und ist seit dem 01.09.2021 gültig. Zum 01.09.2022 sollte aufgrund der Mindestlohnerhöhungen zum 01.01.2022 i.H.v. 9,82 € und 01.07.2022 i.H.v. 10,45 € eine weitere Tarifanpassung in Höhe von 4,3% erfolgen. Diese sah vor, dass der Grundpreis von 4 € auf 4,20 € ansteigt. Die km-Preise sollten bis 7 km von 2,10 € auf 2,20 € und ab 8 km von 1,90 € auf 2 € angehoben werden.

Die Kölner Taxi Vermittlung GmbH & Co-KG „Taxi 17“ hat am 10.03.2022 eine angepasste Erhöhung des Taxitarifs beantragt und diesen im Wesentlichen mit steigenden Kosten, insbesondere der am 23.02.2022 vom Bundeskabinett beschlossenen weiteren Erhöhungen des Mindestlohnes auf 12 € zum 01.10.2022, begründet (siehe unten).

Die Taxiruf Köln e.G. hat sich ebenfalls für eine Tarifierhöhung ausgesprochen. Bei einer Mitgliederbefragung haben sich ca. 73% der Mitglieder für eine zusätzliche Erhöhung ausgesprochen.

Die Taxitarife werden von der Stadt Köln als Genehmigungsbehörde durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt. Nach § 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist zu überprüfen, ob der Taxitarif unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmen noch angemessen ist.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Umsätze in der Taxibranche weiterhin massiv eingebrochen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, bat das Eichamt Köln darum, den neuen Tarif ebenfalls zum 01.09.2022 umzusetzen.

Die Verwaltung schlägt nach differenzierter Überprüfung und Bewertung des Erhöhungsantrags vor, den Tarif zum 01.09.2022 entsprechend dem Antrag des Kölner Taxigewerbes anzupassen:

Tarifanpassung zum 01.09.2022

Tarifstufen	Tarif 2021	Anträge Taxi-Gewerbe	+ %	Vorschlag Verwaltung	+ %
Grundpreis	4,00 €	4,90 €	22,5%	4,90 €	22,5%
Km Preis bis 7 km	2,10 €	2,60 €	23,81%	2,60 €	23,81%
Km Preis ab 8 km	1,90 €	2,40 € bzw. 2,20 €	26,32% bzw. 15,79%	2,20 €	15,79%
Fahrpreis 7 Km /4 min. Wartezeit (Durchschnittsstrecke)	20,70 €	25,10 €	21,3%	25,10 €	21,3%

Die Wartezeitgebühren (0,50 € pro Minute) sowie der erhöhte Grundpreis für Großraumtaxis (6,00 €) sollen unverändert bleiben.

Damit steigt ab dem 01.09.2022 der Fahrpreis auf der Durchschnittsstrecke (7 Km. + Wartezeiten 4 min.) um 4,40 € von 20,70 € auf 25,10 €.

Die Erhöhung zum aktuellen Tarif 2021 beträgt ab dem 01.09.2022 21,3 %.

1. Anträge aus dem Kölner Taxigewerbe

Der Vorstand der Kölner Taxi Vermittlung GmbH & Co.KG „Taxi 17“ hat am 10.03.2022 die Änderung und Erhöhung des Taxitarifs beantragt.

Begründet wird der Antrag mit der weiteren Erhöhung des Mindestlohns ab dem 01.10.2022 auf 12 Euro. In dem am 16.06.2021 beschlossenen Tarif zum 01.09.2022 seien lediglich die beiden letzten Mindestlohnerhöhungen vom 01.01.2022 auf 9,82 € und zum 01.07.2022 auf 10,45 € berücksichtigt worden.

Der derzeit aktuelle Tarif sollte um 90 Cent im Grundpreis und 50 Cent je Kilometer angehoben werden. Dies entspräche einer Erhöhung von insgesamt ca. 21,3%.

Die Geschäftsführung der Taxi-Ruf Köln e.G. unterstützt die Forderung nach einer zeitnahen Anpassung. Bei einer Mitgliederumfrage haben sich ca. 73 % der Mitglieder infolge der Mindestlohnerhöhungen auf 12 Euro für eine zusätzliche Tarifierhöhung ausgesprochen.

Infolgedessen wurde folgende Tarifierhöhung beantragt:

Grundpreis	4,90 €
bis 7 km	2,60 €
ab 8 km	2,20 €
Großraum	7,00 €

Dieser Antrag entspricht bei einer Durchschnittsstrecke von 7 km ebenfalls einer Erhöhung von 21,3%.

2. Anhörverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

2.1 Anzuhörende Stellen

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Taxitarifordnung sind die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK Köln), der Verkehrsverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe (hier: Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.), die zuständige Fachgewerkschaft (hier: Ver.di) sowie die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) anzuhören.

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend ausgeführt. Die Bezirksregierung Köln sowie Ver.di haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

2.2 Stellungnahme der IHK Köln

Die IHK Köln hält es ebenfalls für notwendig, den Kölner Taxitarif anzupassen, da die Taxiunternehmen einer Tarifpflicht unterliegen.

Die Anhebung des Mindestlohns ab dem 01.07.2022 auf 10,45 € und die erneut vorgesehene Anhebung auf 12 € führen zu einer erheblichen Steigerung der Kostenstruktur für personaleinsatzrelevante Bereiche. Eine Belastung für die Branche seien vor allem die stark gestiegenen Kraftstoffpreise. Die gestiegenen Fahrzeugkosten seien ebenfalls zu berücksichtigten.

Unter Zugrundelegung der Preisentwicklung sei daher eine Tarifierhöhung angemessen.

Die IHK Köln weist darauf hin, dass ein höherer Tarif nicht automatisch auch zu höheren Umsätzen führe, da ein höherer Preis von den potenziellen Fahrgästen nicht immer angenommen wird.

2.3 Stellungnahme der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., verweist ebenfalls auf die bevorstehende Mindestlohnerhöhung zum 01.10.2022.

Der Kölner Tarif habe ein spezielles Problem, das aus der langjährigen Praxis zurückhaltender Tarifierhöhungen folge; die Kölner Preise seien mit ganz deutlichem Abstand geringer als die Preise im Umland.

Den Anträgen der Kölner Taxi Vermittlung „Taxi 17“ und der Taxi Ruf e.G. sei daher mindestens in

vollem Umfang stattzugeben.

Nach eigenen Berechnung ergäben sich für Köln etwas höhere Preise für einen auskömmlichen Betrieb.

Vorschlag -Steigerung:

5,00 €	Grundpreis
2,80 €	bis 7 Km
2,60 €	ab 8 km
12,00 €	Zuschlag für das „Rolli-Taxi“

Dringend kurzfristig einzuführen sei ein befristeter Treibkostenzuschlag von 1,50 € pro Fahrt. Diese Forderung wurde gegenüber dem Verkehrsministerium NRW bereits vorgetragen und sollte nicht auf dem Fahrpreisanzeiger, sondern durch eine landesweite Regelung getroffen werden.

Dieser Tarifvorschlag entspricht bei der Durchschnittstrecke von 7 km einer Preiserhöhung von 28,5 %.

3. Betriebskosten- und Fahrpreisentwicklung 2020/2021 zu 2020/2022

3.1 Betriebskostenentwicklung

Die am 16.06.2021 beschlossene Tarifierhöhung zum 01.09.2022 berücksichtigte die bis dahin bekannten Mindest erhöhungen zum 01.01.2022 auf 9,82 € und zum 01.07.2022 auf 10,45 €.

Die am 23.02.2022 beschlossene Mindestlohnerhöhung zum 01.10.2022 auf 12 Euro stellt zum aktuellen Mindestlohn von 9,82 € eine Erhöhung von 22 % und ab dem 01.07.2022 gültigen Mindestlohn i.H.v. 10,45 € eine Erhöhung von 14 % dar.

Da im Taxigewerbe eine Betriebspflicht über 24 Stunden sowie an Sonn- und Feiertagen besteht, wurde nach § 6 Abs.5 Arbeitszeitgesetz für die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein Nachtzuschlag von 25 % eingerechnet. Der Mindestlohn erhöht sich damit in der zuschlagpflichtigen Zeit. Darüber hinaus sind auch an Sonn- und Feiertagen ebenfalls entsprechende Zuschläge üblich.

Unter Berücksichtigung der zuschlagfreien und zuschlagpflichtigen Arbeitszeiten ergibt sich ein durchschnittlicher Stundensatz zum 01.10.2022 von 13,18 €, der als Mindestlohn berücksichtigt wurde. Bei der im Taxigewerbe üblichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden zuzüglich Lohnnebenkosten (25%) sowie einem Personalkostenfaktor von 1,17 (für Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten) ergeben sich damit Personalkosten von rund 48.107 € im Jahr.

Für selbst fahrende Unternehmer*innen sind damit ebenfalls eigene Personalkosten in gleicher (Mindestlohn-) Höhe berücksichtigt. Dazu kommt noch ein üblicher kalkulatorischer Unternehmerlohn von 8 % der Selbstkosten 6.809,54 € im Jahr.

Die Kostenrechnung und Fahrpreiskalkulation ist unabhängig davon zu sehen, ob im Taxibetrieb Fahrpersonal beschäftigt wird oder die Unternehmer*in selbst fährt.

Die bei der letzten Tarifänderung berücksichtigten Energiepreise i.H.v. 1,15 € sind im Laufe des letzten Jahres erheblich gestiegen. So stieg der durchschnittliche Dieselpreis im Vergleich zum Jahr 2020 von 1,12 € auf 1,39 € im Jahr 2021 und auf 1,63 € im Jahr 2022 (Stand 14.03.2022).

Mit Stand 29.03.2022 war der Dieselpreis in Köln mit durchschnittlich 2,18 € auf einem deutlich höheren Niveau.

Die Energiekosten werden mit einem Durchschnittswert von 1,85 € in die Kostenkalkulation mit einberechnet. Dadurch steigen die variablen Kosten um 39,1 % von 8.537,10 € auf 11.870,93 €.

Die Treibstoffkosten als variabler Kostenbestandteil haben allerdings nur einen Anteil von ca. 8,86 % an den Gesamtkosten eines Taxis und sind damit nicht die ausschlaggebende Größe für eine Tarifanpassung. Maßgeblicher Kostenfaktor für die Tarifikalkulation sind aber die Personalkosten, die zum 01.10.2022 rund 53 % der Gesamtkosten eines Taxisbetriebs ausmachen.

Im Vergleich von Februar 2021 zu Februar 2022 ist die Inflation mit 5,1 % auf einem sehr hohen Niveau. Im März 2022 stieg infolge des Ukraine-Krieges die Inflationsrate weiter auf 7,3 % an.

Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass die Bundesregierung auf Vorschlag der Mindestlohnkommission den Mindestlohn erneut zum 30. Juni 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 erneut anpasst.

In Anlage 3 ist die Kostenentwicklung seit der letzten Tarifüberprüfung durch die Verwaltung Mitte 2021 dargestellt. Daraus ergibt sich der zur Deckung der gestiegenen Kosten erforderliche Fahrpreis pro Kilometer und für die Referenzstrecke (7 Km + 4 min. Wartezeiten). Die Kostenentwicklung 2022 wird unter Berücksichtigung der Mindestloohnerhöhung zum 01.10.2022 auf 13,18 € (inkl. anteilige Zuschläge), der Treibstoffkosten sowie einer Inflationsrate von 7,3 % dargestellt.

Die Gesamtkostensteigerung von rund 15.839 € (+20,8 %) seit 2021 ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der jährlichen Personalkosten um 9.622 € (+25%) infolge der Mindestloohnerhöhungen zum 01.10.2022, der Steigerung der Variablen Kosten, insbesondere der Treibstoffkosten von rund 3.334 € (+39,1 %) sowie den Auswirkungen der aktuellen Inflation von 7,3 %.

3.2 Leistungsdaten und erforderlicher Fahrpreis

Ein Durchschnittstaxi in Köln (Ein-Schicht-Betrieb) legte vor der Corona-Pandemie im Jahr ca. 55.000 km zurück, davon rund je die Hälfte (ca. 27.500 km) mit Fahrgästen bzw. leer (Rückfahrt und ggfls. Abholen der Kundschaft).

Aufgrund der Kostenentwicklung gemäß Anlage 3 steigt der zur Kostendeckung erforderliche Km-Preis je „Besetzt- Km“ zum 01.09.2022 von 2,77 € auf 3,34 €.

Der Fahrpreis einer Durchschnittsfahrt von 7 km muss daher mindestens auf rechnerisch 25,02 € angehoben werden.

3.3 Fahrpreisentwicklung im ÖPNV

Im Vergleichszeitraum sind die Fahrpreise im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) am 01.01.2019 um 3,5 %, am 01.01.2020 um 2,5% und ab dem 01.01.2021 um weitere 2,5 % gestiegen.

Zum 01.01.2022 wurde bei bestimmten Tickets (Wochen- und Monats ticket für Erwachsene, Schüler und Azubis) eine Preiserhöhung festgesetzt, die zu einer durchschnittliche Tarifierhöhung von 1,5 % führte.

Die Gesamterhöhung im Vergleichszeitraum (Basis 2018= 100%) beträgt 10 Prozent.

4. Tarifvorschlag der Verwaltung

4.1 Rechtliche Anforderungen

Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen angemessen sind und Investitionen in die technische Entwicklung ermöglichen.

Taxiunternehmen werden nicht subventioniert und unterliegen damit den allgemeinen unternehmerischen Risiken. Gleichzeitig werden betriebswirtschaftlichen Entscheidungen insbesondere durch die gesetzliche Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht Grenzen gesetzt.

Die Genehmigungsbehörde hat daher mit dem Taxitarif eine ausreichende Renditeerwartung sicherzustellen, um die Taxiunternehmen in die Lage zu versetzen, ihrem gesetzlichen Beförderungsauftrag ordnungsgemäß nachzukommen und die Sicherheit der zu befördernden Kundschaft zu gewährleisten.

Es sind daher zumindest kostendeckende Erlöse unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (Unternehmerlohn) erforderlich. Die Prüfung ist dabei auf die betriebswirtschaftliche Lage zu beschränken; eine behördliche Überregulierung bei den Fahrpreisen kann die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

Mit der Beschlussvorlage soll der Kölner Taxitarif an die Kostenentwicklung angepasst werden, um für die Unternehmungen auch weiterhin eine auskömmliche Rendite sicherzustellen und diese insbesondere auch in die Lage zu versetzen, den Fahrer*innen den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Die am 16.06.2021 beschlossene Tarifierhöhung zum 01.09.2022 reicht aufgrund der am 23.02.2022 beschlossenen Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro zum 01.10.2022 nicht aus.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, bat das Eichamt Köln darum, den neuen Tarif nach den Sommerferien 2022 zu terminieren. Durch die Corona Situation und den zu erwartenden Tarifierhöhungen anderer Gemeinden sei aktuell die Taxieichung schon stark eingeschränkt.

4.2 Angehobene/ geänderte Tarife (Anlage 4)

Zur Kostendeckung ist es erforderlich, den Taxitarif so zu erhöhen, dass bei der durchschnittlichen Fahrtstrecke/Referenzstrecke ein Fahrpreis von mindestens 25,02 € erzielt wird (vgl. 3.2).

Obwohl rein rechnerisch der Fahrpreis 25,02 € beträgt, schließt sich die Verwaltung dem Vorschlag des Taxigewerbes in Bezug auf den Grundpreis und die Kilometer-Preise an, so dass der Fahrpreis für eine Durchschnittsstrecke von 7 km 25,10 € beträgt.

Mit der Anhebung des Grundtarifs zum 01.09.2022 um 0,90 € auf 4,90 € und der Kilometerpreise um 0,50 € auf 2,60 € (bis einschließlich 7 km) bzw. um 0,30 € auf 2,20 € (ab dem 8. Kilometer) kann die Kostenentwicklung aufgefangen werden.

Die Tarifierhöhungen erfolgen insbesondere aufgrund der steigenden Fahrerkosten. Eine Erhöhung des Tarifes in Bezug auf den Großraumtaxi-Zuschlag um 1,00 € von 6 € auf 7 €, wie von der Taxiruf Köln e.g. vorgeschlagen, ist nach Prüfung der Verwaltung nicht erforderlich.

Der von der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein vorgeschlagene Zuschlag von 12 € für ein „Rollitaxi“ führt zu einer finanziellen Mehrbelastung für Behinderte in einem öffentlichen Verkehrsmittel und widerspricht damit dem Inklusionsgedanken (siehe auch Beschluss des Ausschusses Anregungen und Beschwerden vom 01.09.2020 unter 0509/2020).

4.3 Durchschnittliche Tarifierhöhung und Vergleichsstrecken (Anlage 5)

Der Tarifvorschlag führt bei einer Durchschnittsfahrt von 7 Kilometern und einer verkehrsabhängigen Wartezeit von anteilig 4 Minuten zu einer Erhöhung des Fahrpreises ab dem 01.09.2022 um 4,40 € von 20,70 € auf 25,10 €. Die prozentuale Erhöhung beträgt damit 21,3 % zum aktuellen Tarif. Gegenüber der bereits vom Rat am 16.06.2021 beschlossenen Tarifierhöhung zum 01.09.2022 beträgt die jetzt vorgeschlagene Anpassung jedoch 16,2 %.

Eine Tarifübersicht und Fahrpreisbeispiele auf verschiedenen Strecken sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

5. Kölner Taxitarif im bundesweiten Vergleich (Anlage 6)

Die Anlagen zeigen den gültigen sowie den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Tarif (ab 01.09.2022) im Vergleich mit anderen Großstädten (Stand: 01.04.2022). Grundlage ist die durchschnittliche Referenzstrecke mit den jeweiligen Normaltarifen bzw. Tagtarifen.

Nach der vorgesehenen Erhöhung liegt der Kölner Taxitarif im oberen Bereich.

Aufgrund der Mindestlohnerhöhung zum 01.10.2022 auf 12 Euro wird sich das Preisgefüge auch in den anderen Großstädten kurzfristig anpassen müssen.

In Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München wurden bereits Tarifierhöhungen gestellt bzw. sind in der Diskussion.

Weitere Erläuterungen siehe Anlage(n) Nr. 1- 6

- (1) Text Rechtsverordnung
- (1 Anlage) Tarifhinweis Fahrzeug
- (2) Synopse
- (3) Übersicht Kostenentwicklung/Fahrpreiskalkulation
- (4) Tarifübersicht 2021/2022
- (5) Tabelle Preise verschieden Strecken
- (6) Tarifvergleich Großstädte